



Association Suisse de l'Arbitrage
Schweiz. Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit
Associazione Svizzera per l'Arbitrato
Swiss Arbitration Association

Bundesamt für Justiz
Abteilung Direktion Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: ipr@bj.admin.ch

Genf/Bern, 12. Mai 2017

Stellungnahme der Association Suisse de l'Arbitrage (ASA) in der Vernehmlassung zur Revision (Änderung) des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Association Suisse de l'Arbitrage (ASA) bedankt sich für das Verfahren der Vernehmlassung in der oben bezeichneten Angelegenheit und ersucht Sie, bei der Ausarbeitung des Entwurfs die in dieser Eingabe vorgetragene Hinweise und Anregungen wohlwollend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident ASA
Elliott Geisinger

Vize-Präsident ASA
Bernhard Berger

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Hinweise und Anregungen.....	4
1.	Zu den Grundzügen und Zielen der Revisionsvorlage	4
2.	Verhältnis zu verschiedenen Typen von Schiedsverfahren.....	6
3.	Verhältnis zum 3. Teil der ZPO	6
4.	Verzicht auf Legiferierung im Bereich von Art. 7 IPRG	6
5.	Verzicht auf Schaffung eines nationalen juge d'appui	7
6.	Pflicht zur Rüge von Verfahrensmängeln (Art. 182 IPRG).....	7
7.	Beschwerde in Zivilsachen (Art. 190 IPRG).....	8
8.	Parteifähigkeit des ausländischen Konkursiten	8
9.	Ausdehnung der Schiedsvereinbarung auf Drittparteien	8
10.	Verhältnis zu vorgeschalteten ADR-Verfahren	9
II.	Stellungnahme zu den einzelnen Reformvorschlägen.....	9
1.	Zu Art. 176 Abs. 1 VE IPRG (Präzisierung des Anwendungsbereichs des 12. Kapitels).....	9
2.	Zu Art. 176 Abs. 2 VE IPRG (spätere "schriftliche" Übereinkunft)	10
3.	Zu Art. 178 Abs. 1 VE IPRG (Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen) ..	10
4.	Zu Art. 178 Abs. 4 VE IPRG (Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften)	11
5.	Zu Art. 179-180 VE IPRG (Ernennung, Ablehnung, Abberufung, Ersetzung).	12
6.	Zu Art. 179 Abs. 2 VE IPRG ("Anationale" Schiedsvereinbarungen)	13
7.	Zu Art. 179 Abs. 2 VE IPRG ("Arbitration in Switzerland").....	13
8.	Zu Art. 179 Abs. 2bis VE IPRG (Ernennung in Mehrparteienverfahren).....	14
9.	Zu Art. 179 Abs. 3 VE IPRG (Ersetzung)	14
10.	Zu Art. 179 Abs. 4 VE IPRG (Offenlegungspflicht).....	14
11.	Zu Art. 180 Abs. 1 Bst. b VE IPRG (Anpassung des frz. Texts)	15
12.	Zu Art. 180 Abs. 1 Bst. c VE IPRG (Unparteilichkeit)	16
13.	Zu Art. 180 Abs. 2 VE IPRG (Sorgfaltspflicht)	16
14.	Zu Art. 180 Abs. 2bis VE IPRG (Abberufung)	16
15.	Zu Art. 180 Abs. 3 VE IPRG (Ablehnungs- und Abberufungsverfahren)	16
16.	Zu Art. 180 Abs. 4 VE IPRG (Revision bei nachträglich entdeckten Ablehnungsgründen).....	17
17.	Zu Art. 183 Abs. 2 VE IPRG (Vorsorgliche Massnahmen)	18
18.	Zu Art. 184 Abs. 2 und 3 VE IPRG (Beweisaufnahme)	19

19. Zu Art. 185 VE IPRG (Weitere Mitwirkung des staatlichen Gerichts)	20
20. Zu Art. 187 Abs. 1 VE (Anpassung des dt. Texts)	20
21. Zu Art. 189 Abs. 3 VE IPRG (Kosten des Schiedsverfahrens).....	21
22. Zu Art. 189a VE IPRG (Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung)	22
23. Zu Art. 190 Abs. 2 VE IPRG (Anpassung des dt. Texts)	23
24. Zu Art. 190a VE IPRG (Revision).....	23
25. Zu Art. 191 VE IPRG (Beschwerdeinstanz)	25
26. Zu Art. 192 Abs. 1 VE IPRG (Verzicht auf Rechtsmittel).....	26
27. Zu Art. 193 Abs. 1 und 2 VE IPRG (Vollstreckbarkeitsbescheinigung)	27
28. Zu Art. 77 Abs. 1 VE BGG (Streitwert, englische Sprache)	28
29. Zu Art. 119b VE BGG	30
30. Zu Art. 251a VE ZPO.....	30
31. Zu Art. 353 Abs. 2 VE ZPO.....	30
32. Zu Art. 356 Abs. 3 VE ZPO.....	30
33. Zu Art. 358 Abs. 1 und 2 VE ZPO.....	30
34. Zu Art. 367 Abs. 2 VE ZPO.....	30
35. Zu Art. 369 Abs. 6 VE ZPO.....	30
36. Zu Art. 388 Abs. 3 VE ZPO.....	30

I. Allgemeine Hinweise und Anregungen

- 1 Die Association Suisse de l'Arbitrage (ASA) ist eine als Verein i.S. von Art. 60 ff. des ZGB konstituierte, nicht gewinnorientierte, verwaltungsunabhängige Organisation (NGO). Die ASA hat über 1200 Mitglieder, wovon rund ein Drittel im Ausland ansässig ist. Die Mitglieder der ASA sind Praktiker und Akademiker, die in der internationalen und internen Schiedsgerichtsbarkeit engagiert sind. Seit ihrer Gründung im Jahr 1974 hat sich die ASA zu einer der führenden Schiedsgerichtsvereinigungen entwickelt, welche die bedeutendsten Schiedsexperten aus allen Teilen der Welt zusammenbringt. Die ASA ist keine Schiedsgerichtsinstitution. Sie unterhält Lokalgruppen in allen schweizerischen Landesteilen und seit 2016 ein South-East Asia Chapter in Singapur.
- 2 Die vorliegende Stellungnahme beruht zum einen auf den Arbeiten einer ASA-Task Force (bestehend aus Prof. Dr. Nathalie Voser, Zürich, Dr. Andrea Meier, Zürich, Dr. Michele Patocchi, Genève, Dr. Christian Oetiker, Basel, Dr. Bernhard Berger, Bern), zum anderen auf einem umfassenden ASA-internen Konsultationsprozess, durchgeführt bei den ASA-Lokalgruppen in Zürich, Genève, Basel, Bern, Vaud und Ticino. Soweit hierin Mehrheitsmeinungen erwähnt werden, beruhen diese auf Umfragen und Rückmeldungen aus den Lokalgruppen, unter anderem erhoben an zwischen Januar und März 2017 zur Revisionsvorlage durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen.

1. Zu den Grundzügen und Zielen der Revisionsvorlage

- 3 Die ASA teilt uneingeschränkt die im erläuternden Bericht zur Revisionsvorlage geäußerte Einschätzung, wonach das 12. Kapitel des IPRG international auch knapp dreissig Jahre nach seinem Inkrafttreten "*ein innovatives Schiedsgesetz von grosser Qualität*" darstellt. Besonders geschätzt werden seine Klarheit und Prägnanz sowie der Umstand, dass es den Parteien innerhalb einer transparenten und rechtsstaatlich abgesicherten Rahmenordnung ein Maximum an Autonomie und Flexibilität in der Verfahrensgestaltung zugesteht. Das 12. Kapitel des IPRG nimmt im internationalen Vergleich weiterhin eine Ausnahmestellung ein. Seine Originalität und Einzigartigkeit sowie die ihm anhaftenden Grundideen gilt es zu bewahren.
- 4 Die ASA befürwortet und begrüsst daher die generelle Stossrichtung der Revisionsvorlage. Die Grundzüge der Vorlage stimmen aus Sicht der ASA mit den Vorgaben der Motion 12.3012 überein, die den Bundesrat beauftragt hat, einen

Entwurf zur "Nachführung der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit [...] vorzulegen mit dem Ziel, die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz zu erhalten".

- 5 Die mit dem Vorentwurf vom 11. Januar 2017 vorgeschlagene "revision light" im Sinne einer "toilette" (Nachführung der bewährten bundesgerichtlichen Rechtsprechung; Beseitigung von Unklarheiten; Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit; Angleichung des 12. Kapitels an neuere Entwicklungen) geht aus der Sicht der ASA in die gewünschte, richtige Richtung. Es soll nur "so viel wie nötig" bzw. "so wenig wie möglich" neu oder zusätzlich geregelt werden; der Rest bleibt den Parteien und dem Schiedsgericht überlassen (vgl. Art. 182 Abs. 1 und 2 IPRG). Damit unterscheidet sich das 12. Kapitel des IPRG von vielen anderen Schiedsgesetzen, die teilweise erheblich umfassender legisfizieren. Die Beschränkung auf das Minimum ist aus Sicht der ASA ein "selling point" für den Schiedsplatz Schweiz, den es zu bewahren gilt. Einer der wichtigsten Grundpfeiler der privaten Schiedsgerichtsbarkeit und des 12. Kapitels im Besonderen ist und bleibt die Privatautonomie.

- 6 Ein wichtiges Anliegen besteht aus Sicht der ASA darin, die Verständlichkeit des 12. Kapitels aus der Perspektive des ausländischen Benutzers zu verbessern. Das 12. Kapitel richtet sich wie kaum ein anderes Bundesgesetz an ausländische Benutzer, seien es ausländische Parteien, welche die Schweiz als Sitzland wählen, seien es ausländische Anwälte oder Schiedsrichter, die in einem Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz mitwirken. Mit Rücksicht auf dieses Anliegen begrüsst die ASA insbesondere die folgenden in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Aspekte:
 - 7 - Kodifizierung der im Verlauf der letzten Jahrzehnte ergangenen lückenfüllenden Rechtsprechung des Bundesgerichts (bspw. Anpassung der Vorgaben der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts an anerkannte internationale Standards; Zulässigkeit der Revision gegen internationale Schiedssprüche; Zulässigkeit der Rechtsbehelfe der Erläuterung, Berichtigung und Ergänzung von Schiedssprüchen).

 - 8 - Befreiung des 12. Kapitels von wenig "benutzerfreundlichen" Verweisen auf andere Erlasse, wie das bisher in Art. 179 Abs. 2 IPRG mit dem Verweis auf die ZPO der Fall war. Das 12. Kapitel sollte soweit möglich vollständig aus sich selbst heraus verständlich und anwendbar sein.

2. Verhältnis zu verschiedenen Typen von Schiedsverfahren

9 Die ASA teilt auch die im erläuternden Bericht geäußerte Ansicht, wonach das 12. Kapitel des IPRG dank seiner Eigenschaften (namentlich seiner Flexibilität und Autonomie in der Verfahrensgestaltung) ganz unterschiedlichen Typen von Schiedsverfahren gerecht wird. Zu erwähnen sind ad hoc-Verfahren, institutionelle Schiedsverfahren, Handelsschiedsgerichtsbarkeit, IP/IT-Schiedsverfahren, Sportschiedsverfahren, Investitionsschiedsverfahren, Verbandsschiedsverfahren, etc. Es wird deshalb begrüßt, dass der Vorentwurf darauf verzichtet, für einzelne Typen von Schiedsverfahren "Sonderlösungen" zu entwickeln, sondern am bewährten Modell eines einheitlichen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit festhält. Aus Sicht der ASA wird mit diesem Ansatz am besten gewährleistet, dass die Schweiz für alle diese Ausprägungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch in den kommenden Jahrzehnten weiterhin optimale Standortbedingungen anbieten kann.

3. Verhältnis zum 3. Teil der ZPO

10 Die ASA befürwortet den Ansatz der Revisionsvorlage, das 12. Kapitel nicht im Sinne eines "Automatismus" mit Konzepten zu durchsetzen, die im Jahr 2011 Eingang in den 3. Teil der ZPO über die Binnenschiedsgerichtsbarkeit gefunden haben. Es rechtfertigt sich, am Grundsatz des dualen Systems festzuhalten. Zwar kann im Einzelfall geprüft werden, ob Bestimmungen des 3. Teils der ZPO ggf. auch in das 12. Kapitel des IPRG gehören (oder *vice versa*). Es verträgt sich aber ohne weiteres, dass die Regeln über die internationale und die interne Schiedsgerichtsbarkeit nicht in allen Bereichen gleich und/oder gleich detailliert ausgestaltet sein müssen. Insbesondere wird begrüßt, dass die Revisionsvorlage bspw. auf Vorschläge zur Regelung von Widerklage, Verrechnung, Klagenhäufung oder Prozesskostensicherheit verzichtet.

4. Verzicht auf Legiferierung im Bereich von Art. 7 IPRG

11 Die ASA teilt die im Bericht zum Vorentwurf vertretene Auffassung, dass sich eine gesetzliche Verankerung des Prinzips der negativen Wirkung der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz, und deren Ausdehnung auf Schiedsgerichte mit Sitz im Ausland, nicht aufdrängt. Die ASA hat die in der seinerzeitigen "Initiative Lüscher" vorgetragenen Anliegen eingehend geprüft. Sie teilt indessen die im erläuternden Bericht geäußerte Ansicht, dass die Angelegenheit in der Lehre umstritten ist und bisher keine klare Lösung präsentiert werden konnte (Bericht,

S. 14). Ferner teilt die ASA die ebenfalls im Bericht (S. 14) erwähnt Einschätzung, wonach das Thema in der Praxis kaum je zu konkreten Problemen geführt hat. Es besteht daher aus Sicht der ASA in dieser Frage kein dringender Handlungsbedarf.

5. Verzicht auf Schaffung eines nationalen *juge d'appui*

12 Die im Bericht zum Vorentwurf aufgeführten Gründe für den Verzicht auf einen nationalen *juge d'appui* sind nachvollziehbar. Die Anzahl solcher Verfahren ist überdies verhältnismässig gering, so dass auch hier aus Sicht der ASA kein dringlicher Handlungsbedarf besteht. Auch drängt sich nicht der Schluss auf, dass ein nationaler *juge d'appui* die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz entscheidend verbessern würde. Denn die in der Schweiz abgewickelten internationalen Schiedsverfahren haben ihren Sitz überwiegend in den grossen Zentren Zürich, Genf, zu geringeren Anteilen ferner in Basel, Bern, Lausanne und Lugano. Damit ist schon heute aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten sichergestellt, dass es in diesen Zentren Gerichte gibt, die mit *juge d'appui*-Verfahren vertraut sind. Nach den Erfahrungen der ASA erledigen diese Gerichte die *juge d'appui*-Aufgaben gut.

6. Pflicht zur Rüge von Verfahrensmängeln (Art. 182 IPRG)

13 Dieser fundamentale Grundsatz sollte nach Ansicht der ASA ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Es handelt sich um einen zentralen, unumstrittenen Grundsatz des Verfahrensrechts, der sich aus dem Gebot zum loyalen Verhalten im Prozess ergibt und somit auch in Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz zu beachten ist (vgl. bspw. auch Art. 373 Abs. 6 ZPO). In der Praxis ist der Grundsatz überdies von grosser Bedeutung. Die Fälle, in denen das Bundesgericht auf eine Rüge wegen Verwirkung nicht eingetreten ist, sind zahlreich. Auch im Interesse der ausländischen Benutzer des 12. Kapitels erscheint es zweckmässig, diesen Grundsatz ausdrücklich ins Gesetz hineinzuschreiben. Der richtige Platz dafür wäre aus Sicht der ASA Art. 182.

14 Ein möglicher Formulierungsvorschlag für einen Art. 182 Abs. 4 IPRG könnte z.B. wie folgt lauten:

"Eine Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne einen erkannten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbaren Verstoss gegen die auf

das schiedsrichterliche Verfahren anwendbaren Regeln unverzüglich zu rügen, kann dies später nicht mehr geltend machen."

7. Beschwerde in Zivilsachen (Art. 190 IPRG)

15 Die ASA begrüsst, dass in Art. 190 IPRG, insbesondere was die abschliessende Aufzählung der Beschwerdegründe betrifft, grundsätzlich keine inhaltlichen Anpassungen vorgesehen sind.

16 Als Reaktion auf den Vorentwurf wurde vereinzelt vorgeschlagen, die Beschwerdefrist auf 60 oder gar 90 Tage auszudehnen. Die ASA plädiert hingegen dafür, dass die heute auch für Beschwerden in Zivilsachen gegen Schiedssprüche geltende allgemeine Frist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) unangetastet bleibt. Das kurze und schlanke Anfechtungsverfahren nach der Eröffnung eines Schiedsspruchs ist ein gewichtiger "*selling point*" für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Diese im internationalen Vergleich herausragende Stellung der Schweiz sollte nicht aufgeweicht werden.

17 Im Sinne der Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des 12. Kapitels wird jedoch angeregt, nach einer Lösung zu suchen, die es ermöglicht, die Beschwerdefrist von 30 Tagen im 12. Kapitel selbst ausdrücklich zu erwähnen, wie dies künftig für die Frist von 90 Tagen für Revisionsgesuche vorgesehen ist (vgl. Art. 190a Abs. 2 VE IPRG). Es wäre zu begrüessen, wenn für den Leser (namentlich den ausländischen Benutzer) aus dem 12. Kapitel direkt ersichtlich ist, dass die Beschwerdefrist (lediglich) 30 Tage beträgt. Ein möglicher Lösungsvorschlag für einen neuen Art. 190 Abs. 4 IPRG könnte wie folgt lauten:

"Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung des Schiedsspruchs unter Vorbehalt eines Fristenstillstands gemäss Art. 46 BGG."

8. Parteifähigkeit des ausländischen Konkursiten

18 Die ASA vertritt die Auffassung, dass sich ein legislativer Eingriff zu diesem Thema erübrigt, nachdem das Bundesgericht in BGE 138 III 714 den überwiegend kritisierten Vivendi-Entscheid im Ergebnis korrigiert hat (a.a.O. E. 3.6).

9. Ausdehnung der Schiedsvereinbarung auf Drittparteien

19 Die ASA begrüsst, dass dieses (zu vielschichtige) Thema im Vorentwurf nicht aufgegriffen wird.

10. Verhältnis zu vorgeschalteten ADR-Verfahren

20 Aus der Sicht der ASA erscheint es sachgerecht, auf eine gesetzliche Regelung dieses vielschichtigen Punktes zu verzichten. Ein neuerer Entscheid des Bundesgerichts (BGE 142 III 269) hat das Thema ausserdem zusätzlich entschärft oder sogar gelöst. Es besteht auch hier kein Legiferierungszwang.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Reformvorschlägen

1. Zu Art. 176 Abs. 1 VE IPRG (Präzisierung des Anwendungsbereichs des 12. Kapitels)

21 Die ASA begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung zum Anwendungsbereich des 12. Kapitels. Die damit verbundene Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, insbesondere für die in der Schweiz domizilierten Parteien einer Schiedsvereinbarung. Sie führt zu einer erwünschten Klarstellung des Anwendungsbereichs des 12. Kapitels, indem künftig sichergestellt wird, dass sämtliche Verhältnisse, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung grenzüberschreitend sind, später auch tatsächlich nach den Regeln über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (12. Kapitel des IPRG) abgewickelt werden können.

22 Die ASA ist jedoch der Ansicht, dass die Wendung "*ihren Wohnsitz, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Niederlassung oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte*" sich nicht mit dem erklärten Ziel des Revisionsvorschlags deckt. Mit dem Zusatz der "*Niederlassung*" entsteht in Bezug auf juristische Personen die Gefahr von Unsicherheiten, indem nach dem Wortlaut bereits dann ein internationales Schiedsverhältnis vorliegen würde, wenn zwei in der Schweiz domizilierte Parteien miteinander eine Schiedsvereinbarung abschliessen, von denen mindestens eine noch irgendwo im Ausland eine Niederlassung betreibt. Umgekehrt würde eine Niederlassung in der Schweiz eine ausländische Partei zur "Schweizer Partei" machen, was in manchen Konstellationen statt wie nach geltendem Recht zur Anwendung des 12. Kapitels des IPRG neu zur Anwendung der ZPO führen könnte. Auf den Zusatz "*Niederlassung*" ist deshalb zu verzichten.

23 Ferner regt die ASA an, dass an erster Stelle der Sitz und nicht der Wohnsitz erwähnt werden sollte, da Schiedsverfahren am häufigsten zwischen juristischen Personen stattfinden.

24 Die ASA unterbreitet mithin folgenden Formulierungsvorschlag:

"Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, sofern beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei der Schiedsvereinbarung ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte."

2. Zu Art. 176 Abs. 2 VE IPRG (spätere "schriftliche" Übereinkunft)

25 Die ASA ist der Ansicht, dass auf die vorgeschlagene Präzisierung einer späteren "schriftlichen" Übereinkunft zu verzichten ist. Das Kriterium der "ausdrücklichen Erklärung" erstreckt sich auch auf die "spätere Übereinkunft". Die Ergänzung ist daher inhaltlich überflüssig und ihr Zweck erschliesst sich nicht. Überdies wirft die vorgeschlagene Ergänzung ungelöste neue Fragen und Probleme auf, wie z.B. etwa, ob damit die Schriftlichkeit nach Obligationenrecht oder diejenige nach Art. 178 Abs. 1 IPRG gemeint ist.

26 Die gleiche Problematik stellt sich auch bei Art. 192 Abs. 1 IPRG, wo bereits der geltende Gesetzestext davon spricht, dass der Verzicht auf die Anfechtung *"durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft"* erfolgen kann. Die ASA regt an, dass die beiden Normen im oben erwähnten Sinne zu koordinieren und zu vereinheitlichen sind.

3. Zu Art. 178 Abs. 1 VE IPRG (Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen)

27 Die ASA begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen an Satz 1 von Art. 178 Abs. 1 VE IPRG. Diese bringen Kohärenz zu den gleichlautenden Formulierungen in Art. 358 ZPO und Art. 17 Abs. 2 ZPO. Es würde sich – dies nur am Rande bemerkt – aus Kohärenzgründen aufdrängen, im gleichen Zug auch noch den überholten Art. 5 IPRG entsprechend anzupassen.

28 Die in Satz 2 von Art. 178 Abs. 1 VE IPRG vorgeschlagene gesetzliche Normierung der "halben" Schriftlichkeit wurde im Rahmen von ASA-internen Konsultationen teilweise kontrovers diskutiert. Es wurden unter anderem Bedenken geäußert, dass damit der konsensuale Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit infrage gestellt werden könnte, dass damit nur eine Partei geschützt werde, was sich nicht rechtfertige, oder dass die "halbe" Schriftlichkeit im Widerspruch zur bewährten Praxis des Bundesgerichts stehe, wonach der Text einer Schiedsvereinbarung klar den Willen beider Parteien, auf die staatliche Gerichtsbarkeit zu ver-

zichten, wiedergeben müsse. Ferner wurde geltend gemacht, dass die bisherige Regelung der Form in Art. 178 Abs. 1 IPRG in der Praxis kaum je Anlass zu Problemen gegeben habe, weshalb kein Legiferierungszwang bestehe.

- 29 Insgesamt wurde der Vorschlag der "halben" Schriftlichkeit im Rahmen der ASA-internen Konsultation aus den im erläuternden Bericht erwähnten Gründen aber mehrheitlich befürwortet. Zu beachten ist auch, dass in der Lehre von verschiedener Seite mit überzeugenden Argumenten die Auffassung vertreten wird, die "halbe" Schriftlichkeit sei bereits unter der geltenden Regelung von Art. 178 Abs. 1 IPRG zuzulassen. Unter dieser Annahme würde es sich beim Revisionsvorschlag lediglich um eine Klarstellung handeln.

4. Zu Art. 178 Abs. 4 VE IPRG (Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften)

- 30 Die ASA versteht die in Art. 178 Abs. 4 VE IPRG vorgeschlagene Regelung zu den "*Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften*" aufgrund des erläuternden Berichts (S. 20) dahingehend, dass damit vor allem klargestellt werden soll, dass gegen solche Schiedsklauseln, sofern sie in Textform nachweisbar sind, kein Einwand der Formungültigkeit erhoben werden kann. Denn der Bericht bekräftigt unter Hinweis auf Art. 178 Abs. 2 IPRG, dass sich die Frage der materiellen Gültigkeit auch bei Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften "*wie bei Schiedsvereinbarungen nach dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf das Hauptgeschäft anwendbaren oder dem schweizerischen Recht*" bestimmt (S. 20).

- 31 Von Bedeutung erscheint aus Sicht der ASA der ebenfalls im erläuternden Bericht (S. 20 unten, S. 21 oben) enthaltene Hinweis, dass jedenfalls nach schweizerischem Recht grundsätzlich erforderlich ist, dass die fragliche Schiedsklausel in zulässiger Weise in einem einseitigen Rechtsgeschäft vorgesehen wurde. Eine solche Präzisierung wäre aus Sicht der ASA im Text der Bestimmung von Art. 178 Abs. 4 VE IPRG wünschenswert (in Anlehnung an §1066 der deutschen ZPO und §581 Abs. 1 der österreichischen ZPO). Die ASA unterbreitet folgenden Vorschlag:

"Für Schiedsklauseln, die in zulässiger Weise in einseitigen Rechtsgeschäften vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend."

5. Zu Art. 179-180 VE IPRG (Ernennung, Ablehnung, Abberufung, Ersetzung)

32 Die ASA befürwortet den Vorschlag, künftig auf den im heutigen Art. 179 Abs. 2 IPRG enthaltenen Verweis auf die ZPO zu verzichten. Besonders ausländische Benutzer sollten nicht ohne Not mehrere Erlasse konsultieren müssen. Der Verzicht auf den heutigen Verweis setzt indessen voraus, dass die wichtigsten Regeln der ZPO betreffend die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung, die heute gestützt auf den Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG auch für das 12. Kapitel des IPRG gelten, in das 12. Kapitel integriert werden. Andernfalls entstünden Lücken, die der *juge d'appui* letztlich wiederum nur unter Rückgriff auf Analogieschlüsse zu den Regeln der ZPO füllen könnte.

33 Beispiele:

34 - Nach dem Vorentwurf wäre die (zentrale!) Frage, wie viele Mitglieder das Schiedsgericht haben soll, wenn die Parteien darüber keine Regelung getroffen haben, ungelöst. Unter dem heutigen Regime mit dem Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG ergibt sich die Antwort auf diese Frage ohne weiteres aus Art. 360 ZPO.

35 - Art. 179 Abs. 2 VE IPRG regelt zwar die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts für die Ernennung bzw. Ersetzung, lässt aber ungelöst, wie das staatliche Gericht die Ernennung oder Ersetzung vorzunehmen hat. Mit dem heutigen Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG auf die Regeln der ZPO ist dies klar geregelt (für die Ernennung vgl. Art. 362 Abs. 1 ZPO, für die Ersetzung vgl. Art. 371 ZPO).

36 - Durch den heutigen Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG auf die Regeln der ZPO ist das Ablehnungsverfahren vor dem staatlichen Richter klar geregelt (vgl. Art. 369 ZPO). Die vorgeschlagene neue Regelung in Art. 180 Abs. 3 VE IPRG greift im Vergleich zur Regelung in Art. 369 ZPO zu kurz. So bleibt z.B. unklar, ob der Vorentwurf darauf verzichtet, dass das Ablehnungsbegehren in einem ersten Schritt an das abgelehnte Mitglied zu richten ist und – erst wenn dieses die Ablehnung bestreitet – in einem zweiten Schritt das staatliche Gericht anzurufen ist (vgl. Art. 369 Abs. 2 und 3 ZPO). Der erläuternde Bericht äussert sich zu diesen Fragen nicht, obwohl er erwähnt, das Ablehnungsverfahren lehne sich an die Regelung der Binnenschiedsgerichtsbarkeit in Art. 369 ZPO an (vgl. Bericht, S. 23). Die ASA begrüsst es, wenn die zwei Stufen des Ablehnungsverfahrens im 12. Kapitel des IPRG

auch in Zukunft erhalten bleiben, zumal diese Lösung in der internationalen ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der entsprechenden Regelung in den UNCITRAL Arbitration Rules weit verbreitet ist (vgl. Art. 13 UAR). Zu prüfen ist, ob die in Art. 369 vorgesehene zweimalige Frist von 30 Tagen für internationale Schiedsverfahren ebenfalls sachgerecht ist. Eine Verkürzung der ersten Frist auf 15 Tage, wie dies bspw. Art. 13 der UNCITRAL Arbitration Rules vorsieht, erschiene aus Sicht der ASA vertretbar.

- 37 Die ASA regt daher zusammengefasst an, dass das Verfahren der Bestellung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung im 12. Kapitel des IPRG etwas umfassender und präziser geregelt werden sollte als im Vorentwurf. Soweit es zweckmässig und sinnvoll ist, kann dies aus Sicht der ASA durch (teilweise) Übernahme der entsprechenden Bestimmungen der ZPO erfolgen, die heute gestützt auf den Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG auch für internationale Schiedsverfahren gelten, wobei es wie erwähnt vertretbar ist, dass die beiden Erlasse nicht unbedingt deckungsgleich zu sein brauchen (vgl. Rz. 10 oben).

6. Zu Art. 179 Abs. 2 VE IPRG ("Anationale" Schiedsvereinbarungen)

- 38 Die ASA begrüsst diesen Vorschlag. Zwar kommen solche Schiedsvereinbarungen in der Praxis noch deutlich seltener vor als "Arbitration in Switzerland". Trotzdem: Im Sinne des Ziels, die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz zu erhalten und zu fördern, erscheint es sinnvoll, dass in der Schweiz (nach dem Vorbild Frankreichs, vgl. Art. 1505 Abs. 4 *Code de procédure civile*) auch bei einer "anationalen" Schiedsvereinbarung um Konstituierung des Schiedsgerichts ersucht werden kann.

- 39 Es stellt sich die Frage, ob das 12. Kapitel des IPRG für den Fall einer "anationalen" Schiedsvereinbarung ergänzend vorsehen sollte, dass der Sitz des gestützt auf Art. 179 Abs. 2 IPRG konstituierten Schiedsgerichts "*in der Schweiz*" festzulegen sei. Aus Sicht der ASA drängt sich eine solche Präzisierung indessen nicht auf. Es soll im Sinne eines (weiteren) Bekenntnisses des 12. Kapitels zur Privatautonomie dem Schiedsgericht bzw. den Parteien überlassen sein, den Sitz zu bestimmen, sei es in oder ausserhalb der Schweiz.

7. Zu Art. 179 Abs. 2 VE IPRG ("Arbitration in Switzerland")

- 40 Die ASA begrüsst, dass der Vorentwurf eine Regelung zur Lösung des Problems "*Arbitration in Switzerland*" enthält. Zwar sind solche Schiedsvereinbarungen in

der Praxis selten. Trotzdem ist zu vermeiden, dass in einem solchen Fall aus Gründen des Föderalismus weiterhin Unsicherheit oder gar eine Zuständigkeitslücke besteht, die im Ergebnis dazu führen würde, dass ein Schiedsverfahren nicht durchgeführt werden kann, obwohl sich die Parteien klar auf schiedsgerichtliche Streiterledigung "*in der Schweiz*" geeinigt haben. Die vorgeschlagene Zuständigkeit des zuerst angerufenen *juge d'appui* ist einfach und praktisch zu handhaben und damit sinnvoll.

8. Zu Art. 179 Abs. 2bis VE IPRG (Ernennung in Mehrparteienverfahren)

41 Die vorgeschlagene Lösung, wonach der *juge d'appui* bei Fehlen einer gemeinsamen Ernennung durch mehrere Kläger oder Beklagte alle Schiedsrichter ernennen kann, ist pragmatisch und sinnvoll. Sie erlaubt es, dieses Instrument flexibel und auf den Einzelfall abgestimmt zu handhaben.

42 Die ASA ist jedoch der Ansicht, dass die Wendung "*das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts*" mit Blick auf die in Art. 179 Abs. 2 VE-IPRG geänderte Zuständigkeitsbestimmung zu eng gefasst ist. Die ASA schlägt vor, den Begriff durch "*das gemäss Abs. 2 zuständige staatliche Gericht*" zu ersetzen:

"Im Falle einer Mehrparteischiedssache kann das gemäss Abs. 2 zuständige staatliche Gericht alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen."

9. Zu Art. 179 Abs. 3 VE IPRG (Ersetzung)

43 Die ASA begrüsst die vorgeschlagene Erwähnung der "*Ersetzung*". Ansonsten gelten die generellen Bemerkungen zu Art. 179-180 VE IPRG sinngemäss (vgl. Rz. 32-37 oben).

10. Zu Art. 179 Abs. 4 VE IPRG (Offenlegungspflicht)

44 Die ASA begrüsst die Aufnahme einer Bestimmung über die Offenlegungspflicht. Die Offenlegungspflicht ist in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht zuletzt dank Art. 12(1) des UNCITRAL Model Law und Art. 3(a) der *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration* praktisch universell anerkannt. Sie hilft unter anderem zu verhindern, dass potenzielle Ablehnungsgründe, die nur dem Schiedsrichter bekannt sind, erst im Laufe des Verfahrens oder nach dessen Abschluss bekannt werden.

- 45 Die in Art. 179 Abs. 4 VE IPRG vorgeschlagene Formulierung für die Offenlegungspflicht lehnt sich an diejenige in Art. 363 ZPO an. Letztere ist der Formulierung in Art. 12(1) des UNCITRAL Model Law ("*When a person is approached in connection with his possible appointment as an arbitrator, he shall disclose any circumstances likely to give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence*") und derjenigen in Art. 3(a) der erwähnten IBA Guidelines ("*If facts or circumstances exist that may, in the eyes of the parties, give rise to doubts as to the arbitrator's impartiality or independence, the arbitrator shall disclose such facts or circumstances to the parties, the arbitration institution or other appointing authority ...*") nachgebildet. Der Revisionsvorschlag genügt damit aus Sicht der ASA dem heutigen internationalen Minimalstandard.
- 46 Die ASA regt zum Thema Offenlegungspflicht aber an, zu erwägen, noch einen Schritt weiterzugehen. Dies deshalb, weil die Frage, ob ein bestimmter Umstand den Parteien offengelegt werden sollte, aus Sicht des Schiedsrichters nicht allein danach beurteilt werden sollte, ob dieser geeignet ist, objektiv Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu geben. In der heutigen internationalen Schiedspraxis werden den Parteien regelmässig auch Umstände offengelegt, die ggf. aus der Sicht der Parteien (subjektiv) geeignet sein könnten, Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu erwecken, die aber als solche keine Gefahr für eine (objektive) Befangenheit darstellen. Durch den im Vorentwurf vorgeschlagenen Art. 179 Abs. 4 könnte der unerwünschte Eindruck entstehen, dass nur objektive Befangenheitsgründe offenzulegen sind bzw. jede freiwillige Offenlegung zugleich einen objektiven Befangenheitsgrund darstellt. Ein möglicher alternativer Formulierungsvorschlag, der diese Unklarheit beseitigen würde, könnte wie folgt lauten:

"Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen, die aus Sicht der Parteien oder auch sonst geeignet sein könnten, begründete Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu erwecken, unverzüglich offenlegen. Diese Pflicht bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen."

11. Zu Art. 180 Abs. 1 Bst. b VE IPRG (Anpassung des frz. Texts)

- 47 Die redaktionelle Anpassung des französischen Texts wird begrüsst.

12. Zu Art. 180 Abs. 1 Bst. c VE IPRG (Unparteilichkeit)

48 Die ASA begrüsst die Ergänzung "*oder seiner Unparteilichkeit*". Das 12. Kapitel des IPRG wird damit an international geltende Standards und die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst.

13. Zu Art. 180 Abs. 2 VE IPRG (Sorgfaltspflicht)

49 Die ASA begrüsst die Ergänzung "*trotz gehöriger Aufmerksamkeit*". Das 12. Kapitel des IPRG wird damit an die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst.

50 Zu klären ist nach Ansicht der ASA hingegen, wie sich der Satz 2 von Abs. 2 ("*Vom Ablehnungsgrund ist dem Schiedsgericht sowie der anderen Partei unverzüglich Mitteilung zu machen*") zum neuen Abs. 3 verhält. Es ist unklar, ob gemeint ist, dass bei Ablehnungen gegen den eigenen Schiedsrichter künftig andere Fristen gelten sollen ("*unverzüglich*" statt innert 30 Tagen). Aus Sicht der ASA drängt es sich auf, diese Frage zu regeln, und zwar im Sinne einer einheitlichen Lösung für alle Ablehnungen. Auch die in der internationalen ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit weit verbreiteten UNCITRAL Arbitration Rules unterscheiden bezüglich der Fristen nicht danach, ob es sich um eine Ablehnung des "eigenen" oder eines anderen Schiedsrichters handelt (vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 UAR). Eine analoge Regelung drängt sich aus Gründen der Einfachheit auch für das 12. Kapitel des IPRG auf.

14. Zu Art. 180 Abs. 2bis VE IPRG (Abberufung)

51 Die ASA begrüsst die vorgeschlagene Regelung betreffend die Abberufung. Ansonsten gelten die generellen Bemerkungen zu Art. 179-180 VE IPRG sinngemäss (vgl. Rz. 32-37 oben).

52 Zu prüfen ist das Erfordernis der Schriftlichkeit in lit. a. Auch hier sollte kein Unterschriftserfordernis bestehen.

15. Zu Art. 180 Abs. 3 VE IPRG (Ablehnungs- und Abberufungsverfahren)

53 Die ASA regt an, das Ablehnungs- und Abberufungsverfahren präziser und detaillierter zu regeln. Zu den Einzelheiten vgl. Rz. 36 oben.

16. Zu Art. 180 Abs. 4 VE IPRG (Revision bei nachträglich entdeckten Ablehnungsgründen)

54 Die ASA befürwortet den Vorschlag, dass für die nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckten Ablehnungsgründe künftig die Revision zur Verfügung stehen soll (aus den in BGE 142 III 521 E. 2 erwähnten Überlegungen).

55 Die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung wirft aus Sicht der ASA indessen einige zu regelnde Fragen auf:

56 - Verhältnis zur Beschwerde: Es sollte geklärt werden, was gilt, wenn der Ablehnungsgrund zwar nach Abschluss des Schiedsverfahrens, aber noch vor Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist entdeckt wird. Aus Sicht der ASA drängt es sich auf, zu präzisieren, dass die Bestimmungen über die Revision nur und erst zum Zuge kommen, wenn der Ablehnungsgrund nach Ablauf der Beschwerdefrist entdeckt wird. Wird der Ablehnungsgrund vor Ablauf der Beschwerdefrist entdeckt, muss die Partei, die sich darauf berufen will, wie nach heute geltendem Recht den Schiedsspruch gestützt auf Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG anfechten. Die ASA regt somit an, Art. 180 Abs. 4 VE IPRG wie folgt zu präzisieren:

"Wird ein Ablehnungsgrund erst nach Ablauf der Frist zur Anfechtung des Schiedsspruchs entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision."

57 - Regelung des Revisionsgrundes: Der blosse Verweis auf die "*Bestimmungen der Revision*" in Art. 180 Abs. 4 VE IPRG ist nicht ausreichend, da damit der Revisionsgrund als solcher unregelt bleibt. Ein nachträglich entdeckter Ablehnungsgrund fällt nicht unter Art. 190a Abs. 1 lit. a VE IPRG. Unter Art. 190a Abs. 1 lit. b VE IPRG kann er nur dann subsumiert werden, wenn damit zugleich ein strafbares Verhalten des betroffenen Schiedsrichters verbunden ist. Es drängt sich deshalb auf, den neu zu schaffenden Ablehnungsgrund in Art. 190a Abs. 1 VE IPRG separat und ausdrücklich zu regeln. Dabei wäre namentlich klarzustellen, dass nur solche Ablehnungsgründe geltend gemacht werden können, die während des Schiedsverfahrens trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht vorgetragen werden konnten. Dies entspricht der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, soweit es um nachträglich entdeckte Tatsachen oder Beweismittel geht. Für nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe kann nichts anderes gelten. Zudem sollte, um einer missbräuchlichen Verwendung des neuen Revisionsgrundes vorzu-

beugen, sichergestellt werden, dass damit nur noch gravierende Fälle von fehlender Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geltend gemacht werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in der Schweiz ergangene Schiedssprüche auch nach Jahr und Tag noch wegen "Nichtigkeiten" mit Revision angefochten werden können. Die ASA schlägt deshalb insgesamt vor, Art. 190a Abs. 1 VE um einen lit. c wie folgt zu ergänzen:

"Eine Partei kann die Revision eines Entscheides verlangen, wenn: [...]

c. sie nachträglich einen offensichtlichen Ablehnungsgrund gegen ein Mitglied des Schiedsgerichts entdeckt, den sie im Schiedsverfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht geltend machen konnte."

- 58 - Gutheissung des Revisionsgesuchs: Der neue Revisionsgrund verlangt aus Sicht der ASA ferner nach einer präzisierenden Ergänzung in Art. 119b BGG. Dort sollte klargestellt werden, dass die Vorschriften über die Ersetzung anwendbar sind, wenn das Schiedsgericht nach Gutheissung des Revisionsgesuchs nicht mehr vollständig besetzt ist (vgl. die analoge Regelung in Art. 399 Abs. 2 ZPO). Die ASA regt deshalb an, Art. 119b VE BGG um einen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

"Ist das Schiedsgericht nicht mehr vollständig, sind die Bestimmungen über die Ersetzung von Mitgliedern des Schiedsgerichts anwendbar."

17. Zu Art. 183 Abs. 2 VE IPRG (Vorsorgliche Massnahmen)

- 59 Die ASA begrüsst vorab, dass der Vorentwurf am Grundsatz der (dispositiven) konkurrierenden Zuständigkeit zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht festhält.

- 60 Die ASA begrüsst ferner die vorgeschlagene Anpassung in Abs. 2, wonach künftig auch die Parteien (ohne Zustimmung des Schiedsgerichts) den staatlichen Richter direkt um Mitwirkung ersuchen können. Die ASA würde es zudem begrüssen, wenn in Art. 183 Abs. 2 IPRG künftig noch präzisiert werden könnte, dass *"das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts oder am Ort der zu vollstreckenden Massnahme"* gemeint ist.

- 61 Aus Sicht der ASA wäre in Abs. 2 eine Klarstellung erwünscht, dass auch ein Schiedsgericht oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens das

staatliche Gericht am Ort in der Schweiz, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, anrufen kann.

- 62 Weiter wäre in Abs. 2 ein Zusatz sinnvoll, dass das staatliche Gericht die notwendigen Anordnungen zur Vollstreckung der Massnahme trifft. Damit soll klar gestellt werden, dass das um Mitwirkung ersuchte Gericht keine eigene vorsorgliche Massnahme anordnet, sondern lediglich die zur Vollstreckung notwendigen Anordnungen trifft. Es wendet dabei sein eigenes Recht an. Somit kann das staatliche Gericht eine Massnahme eines Schiedsgerichts, die dem schweizerischen Recht unbekannt ist, so umformulieren oder abändern, dass sie mit dem Schweizer Recht vereinbar ist.
- 63 Nach dem Gesagten schlägt die ASA vor, Art. 183 Abs. 2 VE IPRG wie folgt zu ergänzen und einen neuen Abs. 3 einzubauen:

² Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen. Ein Schiedsgericht oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens kann das staatliche Gericht am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, anrufen.

³ Das Gericht trifft die zur Vollstreckung notwendigen Anordnungen. Es wendet dabei sein eigenes Recht an.

18. Zu Art. 184 Abs. 2 und 3 VE IPRG (Beweisaufnahme)

- 64 Die ASA begrüsst die in Art. 184 Abs. 3 VE IPRG vorgeschlagene Ergänzung, die eine Anpassung an Art. 11a IPRG anstrebt. Bei Art. 184 Abs. 2 IPRG drängt sich aus Sicht der ASA (analog zu Art. 183 Abs. 2 IPRG; vgl. Rz. 60 oben) die Präzisierung auf, dass das "*staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts oder am Ort der beantragten Beweisaufnahme*" gemeint ist.
- 65 Die ASA regt überdies an, für Anliegen im Rahmen der Beweisaufnahme den Zugang zum schweizerischen *juge d'appui* auch für Schiedsgerichte bzw. Parteien eines ausländischen Schiedsverfahrens zu öffnen, soweit es um Beweismassnahmen geht, die in der Schweiz erfolgen sollen. Dieses Anliegen mag auf den ersten Blick nicht direkt mit der Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz zu tun haben. Dennoch ist die ASA überzeugt, dass die Schweiz damit in der internationalen Schiedsszene ein wichtiges Zeichen setzen würde (Abbau von unnötigen Hürden, Beschleunigung des Schiedsverfahrens). Als mögliches Vorbild kann auf

die Regelung in Deutschland (§ 1050 ZPO) verwiesen werden. Der Nutzen einer solchen Regelung wurde von *M. Wirth* anschaulich beschrieben ("Rechtshilfe deutscher Gerichte zugunsten ausländischer Schiedsgerichte bei der Beweisaufnahme – ein Erfahrungsbericht", *SchiedsVZ* 2005, 66–71).

- 66 Vor diesem Hintergrund schlägt die ASA vor, Art. 184 Abs. 2 VE IPRG wie folgt zu ergänzen:

"Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts oder am Ort der beantragten Beweisaufnahme um Mitwirkung ersuchen. Ein Schiedsgericht oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann das staatliche Gericht am Ort, an dem die beantragte Beweisaufnahme erfolgen soll, direkt anrufen."

19. Zu Art. 185 VE IPRG (Weitere Mitwirkung des staatlichen Gerichts)

- 67 Die ASA würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Revision klargestellt würde, dass die weitere Mitwirkung des staatlichen Gerichts im Sinne von Art. 185 IPRG sowohl vom Schiedsgericht als auch von einer Partei (und zwar ohne Zustimmung des Schiedsgerichts) beantragt werden kann. In der Lehre ist dies weitgehend unbestritten, zumal Art. 185 IPRG als Auffangtatbestand für sehr verschiedene Arten der "Mitwirkung" des *juge d'appui* gilt (vgl. z.B. Berger/Kellerhals, 3. Aufl. 2015, Rz. 1228).

- 68 Die ASA unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag:

"Ist eine weitere Mitwirkung des staatlichen Gerichts erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei das Gericht am Sitz des Schiedsgerichts anrufen."

20. Zu Art. 187 Abs. 1 VE (Anpassung des dt. Texts)

- 69 Die ASA begrüsst die Anpassung des deutschen Texts an den Wortlaut der französischen Fassung (*règles de droit*). Terminologisch wäre aus Sicht der ASA allerdings der Begriff "*Rechtsregeln*" dem Begriff "*Rechtsnormen*" vorzuziehen.

21. Zu Art. 189 Abs. 3 VE IPRG (Kosten des Schiedsverfahrens)

- 70 Der Vorentwurf sieht vor, in Art. 189 Abs. 3 VE IPRG künftig ausdrücklich zu regeln, dass das Schiedsgericht mangels anderer Parteivereinbarung über die Höhe und Verteilung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen entscheidet. Im Bericht zum Vorentwurf wird erläutert, es dränge sich auf, diese Kompetenz im Gesetz explizit zu normieren, nachdem das Bundesgericht in BGE 136 III 597 entschieden habe, dass ein Schiedsgericht nach IPRG nicht befugt sei, einen verbindlichen Entscheid über die Höhe des Schiedsrichterhonorars zu fällen. Sodann erwähnt der Bericht, dass auf die Aufnahme eines zusätzlichen Beschwerdegrundes (wegen offensichtlich zu hoher Honorare) bewusst verzichtet werden solle, um zu verhindern, dass Schiedsentscheide künftig vermehrt ausschliesslich wegen der Kostenfrage angefochten werden.
- 71 Im Rahmen der ASA-internen Konsultationen löste dieser Vorschlag gemischte Reaktionen aus. Diese reichten von uneingeschränkter Zustimmung (aus den im Bericht vorgetragene(n) Gründen) bis zu vollständiger Ablehnung. Gegen die Regelung wurde unter anderem vorgetragen, dass damit in ein Drittverhältnis – den Schiedsauftrag (*receptum arbitri*) – eingegriffen würde, was nicht sachgerecht sei, und dass sich das Bundesgericht in BGE 136 III 597 aus nachvollziehbaren Gründen (Verbot des "Richtens in eigener Sache") gegen eine Befugnis des Schiedsgerichts, die Höhe seiner Vergütung abschliessend und endgültig festzulegen, ausgesprochen habe. Ferner wurde erwähnt, dass Schiedsgerichte gestützt auf Art. 189 Abs. 3 VE IPRG künftig versucht sein könnten, sich mittels Schiedsspruch einen definitiven Rechtsöffnungstitel für ggf. noch unbezahlte Honorare und Auslagen auszustellen, was bedenklich sei.
- 72 Abgesehen von diesen kontroversen Stellungnahmen haben sich im Rahmen der Diskussion über den umstrittenen Art. 189 Abs. 3 VE IPRG immerhin folgende wesentliche Punkte herauskristallisiert:
- 73 – Eine Mehrheit vertritt die Ansicht, dass eine Regelung, die dem Schiedsgericht die abschliessende Kompetenz zur Festlegung der eigenen Vergütung zusprechen würde, nur dann vertretbar wäre, wenn sie mit einer entsprechenden Ergänzung der Anfechtungsgründe gemäss Art. 190 Abs. 2 IPRG einhergehen würde, um Missbräuchen vorzubeugen. Andernfalls, so die Vertreter dieser Ansicht, sei zu befürchten, dass das Fehlen jeglicher Überprüfungsmöglichkeit sowohl bei den Benutzern als auch bei kritischen Be-

obachtern des Schiedsplatzes Schweiz auf Unverständnis und Ablehnung stossen würde.

- 74 – Eine Mehrheit ist der Meinung, dass die abschliessende Aufzählung der Beschwerdegründe gemäss Art. 190 Abs. 2 IPRG unangetastet bleiben, d.h. weder inhaltlich geändert noch erweitert werden sollte (vgl. dazu bereits Rz. 15 oben).

- 75 Mit Rücksicht auf diese beiden mehrheitlich vertretenen Standpunkte empfiehlt die ASA, auf den vorgeschlagenen Art. 189 Abs. 3 VE IPRG zu verzichten. Das Anliegen, an der Liste der Anfechtungsgründe in Art. 190 Abs. 2 IPRG nichts zu ändern, ist aus Sicht der ASA höher zu gewichten als das Interesse an der gesetzlichen Normierung der Befugnis des Schiedsgerichts, die Höhe seiner eigenen Vergütung abschliessend, endgültig und rechtskräftig festzulegen.

- 76 Der angeregte Verzicht auf Art. 189 Abs. 3 VE IPRG ist nach Auffassung der ASA auch deshalb vertretbar, weil, wie der erläuternde Bericht zutreffend ausführt, diese Norm in der Praxis ohnehin *"nur wenige Verfahren betreffen"* würde, da *"die Parteien durch die Wahl einer institutionellen Schiedsordnung oder im Rahmen einer verfahrensleitenden Verfügung zu Beginn des Verfahrens («terms of reference») in aller Regel die Befugnis zur Zusprache von Verfahrenskosten und Parteientschädigung ohnehin meist explizit dem Schiedsgericht übertragen"* (S. 27). Es erscheint daher insgesamt auch sachgerecht, die Regelung dieses Themas den Parteien und den Schiedsrichtern zu überlassen. Es besteht kein zwingender Handlungsbedarf, d.h. kein Legiferierungszwang.

- 77 Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass sich "unglückliche" Situationen wie diejenige, die das Bundesgericht in BGE 136 III 597 zu beurteilen hatte, in jedem Fall vermeiden lassen, indem das Schiedsgericht die Durchführung des Schiedsverfahrens von der Leistung angemessener Kostenvorschüsse abhängig macht.

22. Zu Art. 189a VE IPRG (Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung)

- 78 Die ASA begrüsst die Aufnahme der Rechtsbehelfe der Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung. Sie überführt die bundesgerichtliche Rechtsprechung in das Gesetz und dient insbesondere dem ausländischen Benutzer des 12. Kapitels als nützliche Orientierungshilfe.

79 Bei der Formulierung der einzelnen Rechtsbehelfe regt die ASA hingegen einige Präzisierungen an, die verhindern sollen, dass – namentlich bei ausländischen Benutzern – der Eindruck entstehen könnte, dass damit eine "revision au fond" verlangt werden kann. Art. 189a Abs. 1 VE sollte daher entsprechend der Praxis des Bundesgerichts etwas detaillierter formuliert werden, z.B. wie folgt:

"Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann jede Partei beim Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beantragen, dass dieses im Schiedsspruch enthaltene Rechen-, Schreib-, Druck- oder andere Fehler gleicher Art berichtigt, einzelne Teile des Dispositivs des Entscheids erläutert oder einen ergänzenden Entscheid über Ansprüche erlässt, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, über die im Dispositiv des Entscheids aber nicht entschieden wurde. Innert der gleichen Frist kann das Schiedsgericht von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen."

23. Zu Art. 190 Abs. 2 VE IPRG (Anpassung des dt. Texts)

80 Die redaktionelle Anpassung in Abs. 2 lit. a wird begrüsst.

81 In redaktioneller Hinsicht sollte überdies in Abs. 2 lit. d der deutschen Fassung – analog zum französischen Text und in Nachführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – nach dem Begriff "*Grundsatz des rechtlichen Gehörs*" der Zusatz "*in einem kontradiktorischen Verfahren*" ergänzt werden.

24. Zu Art. 190a VE IPRG (Revision)

82 Die ASA begrüsst die Aufnahme des Rechtsmittels der Revision und die damit verbundene Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

83 Im Einzelnen gibt die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der ASA Anlass zu folgenden Bemerkungen und Anregungen:

84 - Zu Art. 190a Abs. 1 lit. a VE IPRG: Die Wendung "*im früheren Verfahren*" sollte durch "*im Schiedsverfahren*" ersetzt werden. Überdies sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass nur solche neuen Tatsachen und Beweismittel angerufen werden können, welche die betroffene Partei während des Schiedsverfahrens trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht vorbringen konnte. Dies entspricht der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die ASA unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag:

"Eine Partei kann die Revision eines Entscheides verlangen, wenn:

a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im Schiedsverfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsentscheid entstanden sind;"

85 - Zur Revision bei nachträglich entdecktem Ablehnungsgrund vgl. bereits die Ausführungen in Rz. 57 oben.

86 - Zu Art. 190a Abs. 2 VE IPRG: Bei der absoluten Verjährung des Rechts auf Revision drängt sich nach Auffassung der ASA auch für internationale Schiedssprüche diejenige Lösung auf, die sonst im Bundesrecht gilt. Es gibt aus Sicht der ASA keine sachliche Rechtfertigung, die Revision wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei internationalen Schiedssprüchen auf zehn (10) Jahre zu beschränken (so aber Art. 190a Abs. 2 VE IPRG), während dieser Revisionsgrund sonst unverjährbar ist. Bei einer Beschränkung der Revision wegen strafbarer Handlungen auf 10 Jahre wäre bspw. ausgerechnet das einzige bisher unter diesem Titel gutgeheissene Revisionsgesuch bereits an der Verjährung gescheitert (vgl. BGer 4A_596/2008 vom 6. Oktober 2009). Es wird deshalb vorgeschlagen, den zweiten Satz von Art. 190a Abs. 2 VE IPRG wie folgt zu ergänzen:

"Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Fall von Art. 190a Abs. 1 Buchstabe b."

87 - Zu Art. 190a Abs. 3 VE IPRG: Die ASA befürwortet die Möglichkeit der Parteien, nebst dem Verzicht auf die Anfechtung mittels Beschwerde auch den Verzicht auf die Revision zu vereinbaren. Die Formulierung der Bestimmung ist inhaltlich mit der angeregten Neufassung von Art. 192 Abs. 1 IPRG zu koordinieren (vgl. dazu sogleich in Rz. 94 ff. unten).

88 Nicht ohne weiteres einzuleuchten vermag aus Sicht der ASA indessen die in Art. 190a Abs. 3 VE IPRG vorgeschlagene Beschränkung der Verzichtsmöglichkeit auf die Revision wegen nachträglich entdeckter neuer Tatsachen und Beweismittel. Dies aus folgenden Gründen:

89 - Zunächst erscheint es sachgerecht, dass die Verzichtsmöglichkeit (auch) für die neu zu schaffende Revisionsmöglichkeit bei nachträglich

entdecktem Ablehnungsgrund gilt. Dies als folgerichtige Konsequenz aus der Möglichkeit des Verzichts auf die Beschwerde wegen irregulärer Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 192 Abs. 1 i.V. mit Art. 190 Abs. 2. lit. a IPRG).

- 90 - Überdies vermag aus Sicht der ASA das Verbot des Vorausverzichts bei Verbrechen oder Vergehen (Abs. 1 lit. b VE) nicht zu überzeugen. Art. 192 Abs. 1 IPRG lässt den Verzicht auf die Beschwerde selbst für *Ordre public*-Widrigkeiten und damit die äusserste Form des materiellen oder formellen "Unrechts" zu. Daran soll sich (zu Recht) nichts ändern. Wird aber in Art. 192 Abs. 1 IPRG an der Verzichtsmöglichkeit im bisherigen vollen Umfang festgehalten, dann sollte die umfassende Verzichtsmöglichkeit auch für die Revision gelten. Es kann den Parteien überlassen werden, den Verzicht im Rahmen ihrer privatautonomen Gestaltungsfreiheit auf einzelne Revisionsgründe zu beschränken.

- 91 Zusammengefasst unterbreitet die ASA folgenden Formulierungsvorschlag für Art. 190a Abs. 3 VE IPRG (vgl. auch Rz. 102 unten für den Verzicht auf die Anfechtung):

"Die Parteien können durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft die Revision der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Revisionsgründe gemäss Artikel 190a Absatz 1 ausschliessen."

- 92 Die ASA regt überdies an, den Verzicht auf die Revision und den Verzicht auf die Anfechtung in einem einzigen Artikel, der das Marginale "*Verzicht auf Rechtsmittel*" tragen sollte, zusammenzufassen. Aus Sicht der ASA sollte dies der Systematik des Gesetzes folgend in Artikel 192 IPRG geschehen.

25. Zu Art. 191 VE IPRG (Beschwerdeinstanz)

- 93 Art. 191 VE IPRG erweitert die Kompetenz des Bundesgerichts von der Beschwerde- zur Revisionsinstanz und legt fest, dass sich das Verfahren vor Bundesgericht im Falle der Revision nach dem neuen Art. 119b BGG richtet. Diese Änderungen sind eine direkte Konsequenz der Ergänzung des 12. Kapitels des IPRG mit Bestimmungen zur Revision (Art. 190a VE IPRG) und geben daher keinen Anlass zu Bemerkungen. Allerdings ist das Marginale anzupassen ("*Rechtsmittelinstanz*").

26. Zu Art. 192 Abs. 1 VE IPRG (Verzicht auf Rechtsmittel)

94 Nach der heutigen Rechtslage können Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder einer Niederlassung in der Schweiz nicht wirksam zum Voraus auf die Beschwerde verzichten. Der Vorentwurf hält an diesem Grundsatz fest, ohne im erläuternden Bericht näher darauf einzugehen. Aus Sicht der ASA sprechen indessen beachtenswerte Gründe dafür, dies zu ändern:

95 - Stärkung der Parteiautonomie: Das 12. Kapitel beruht auf dem Prinzip der Privatautonomie. Dieser Grundsatz würde weiter betont, wenn künftig auch Schweizer Parteien der Rechtsmittelverzicht erlaubt wäre.

96 - Anachronismus: Das Festhalten an einem "besonderen" Schutz für inländische Parteien "vor sich selbst" erscheint nicht mehr zeitgemäss. Aus der Sicht eines ausländischen Benutzers dürfte dies heutzutage als kaum nachvollziehbare Bevorteilung (*home turf*) verstanden werden.

97 - Verhältnis zu anderen Schiedsplätzen: Verzichtsklauseln dürften in der Regel gezielt abgeschlossen werden. Will eine Schweizer Partei mit einer ausländischen Partei unter der heutigen Rechtslage eine gültige Verzichtvereinbarung abschliessen, fällt ein Schiedsort innerhalb der Schweiz ausser Betracht. Die Parteien müssen in eine andere Jurisdiktion ausweichen (z.B. Frankreich). Die Abschaffung des heutigen Schutzes der Schweizer Parteien "vor sich selbst" ist daher auch im Interesse der Erhaltung und Förderung der Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz.

98 - Entlastung des Bundesgerichts: Die Zulassung des Verzichts auch für Schweizer Parteien kann nicht zuletzt dazu führen, dass die Zahl der Beschwerden insgesamt zurückgeht.

99 Die ASA regt deshalb an, im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten zu prüfen, ob künftig auch Schweizer Parteien eines internationalen Schiedsverfahrens mit Sitz in der Schweiz der Verzicht auf Rechtsmittel ermöglicht werden sollte. Die Zulassung erscheint vertretbar, zumal (auch) den Schweizer Parteien im Rahmen der Vollstreckung weiterhin die Verweigerungsgründe gemäss Art. V des New Yorker Übereinkommens erhalten bleiben (vgl. Art. 192 Abs. 2 IPRG).

100 Überdies regt die ASA aus den bereits bei Art. 176 Abs. 2 VE IPRG erwähnten Gründen an, in Art. 192 Abs. 1 IPRG künftig auf das Kriterium der späteren "schriftlichen" Übereinkunft zu verzichten (vgl. Rz. 25 f. oben).

- 101 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen könnte Art. 192 Abs. 1 IPRG künftig wie folgt lauten:

"Die Parteien können durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft die Anfechtung der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Anfechtungsgründe gemäss Artikel 190 Absatz 2 ausschliessen."

- 102 Sollte das Anliegen, den Verzicht inskünftig auch Schweizer Parteien zu ermöglichen, nicht weiterverfolgt werden, wäre aus Sicht der ASA in Anlehnung an den Vorschlag zu Art. 176 Abs. 1 VE IPRG vorab der "Sitz" und erst danach der "Wohnsitz" zu erwähnen (vgl. Rz. 22 oben):

"Hat keine der Parteien ihren Sitz, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz, so können sie durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft die Anfechtung der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Anfechtungsgründe gemäss Artikel 190 Absatz 2 ausschliessen."

- 103 Schliesslich regt die ASA wie bereits erwähnt an, den Verzicht auf die Revision und den Verzicht auf die Anfechtung in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen (vgl. Rz. 92 oben).

27. Zu Art. 193 Abs. 1 und 2 VE IPRG (Vollstreckbarkeitsbescheinigung)

- 104 Die rein redaktionelle Anpassung in Art. 193 Abs. 1 VE IPRG gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

- 105 In Absatz 2 von Art. 193 IPRG könnte aus Sicht der ASA präzisiert werden, dass – wie in Abs. 1 – das staatliche Gericht "*am Sitz des Schiedsgerichts*" gemeint ist. Damit könnte jegliche Unsicherheit bezüglich des zuständigen staatlichen Gerichts vermieden werden.

- 106 Die ASA würde es überdies begrüessen, wenn im Rahmen der Revision die Praxis verschiedener kantonaler Gerichte, Vollstreckbarkeitsbescheinigungen nur in einem kontradiktorischen Verfahren auszustellen, überdacht werden könnte. Ein kontradiktorisches Verfahren kann namentlich dann, wenn sich der Gesuchsgegner am Verfahren der Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht beteiligt, zu erheblichen Problemen und Verzögerungen bei der Vollstreckung des Schiedsspruchs

im Ausland führen, was nicht im Interesse eines attraktiven Schiedsplatzes Schweiz ist. Da eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus dem Herkunftsland des Schiedsspruchs für sich allein ohnehin nicht ausreicht, um die Anerkennung oder Vollstreckung desselben zu erwirken, erscheint es aus Sicht der ASA vertretbar, in Art. 251a ZPO und Art. 356 Abs. 3 ZPO vorzusehen, dass es sich bei der Vollstreckbarkeitsbescheinigung um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Gleiches könnte am gleichen Ort auch für die Hinterlegung des Schiedsspruchs klargestellt werden.

28. Zu Art. 77 Abs. 1 VE BGG (Streitwert, englische Sprache)

- 107 Die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 77 Abs. 1 VE BGG, wonach die Beschwerde gegen Schiedssprüche "*ungeachtet des Streitwerts zulässig*" ist, wird begrüsst. Art. 77 Abs. 1 BGG wird dadurch zu einer *lex specialis* erhoben, die der Regelung des Streitwerterfordernisses gemäss Art. 74 BGG für Beschwerden in Zivilsachen vorgeht. Zwar sind Schiedsverfahren mit einem Streitwert unter CHF 30'000 eine seltene Ausnahme. Dennoch erscheint die Ergänzung im Interesse der Rechtssicherheit und mit Rücksicht auf den Justizgewährungsanspruch sinnvoll.
- 108 Der vorgeschlagene neue Art. 77 Abs. 2bis BGG ("*Rechtschriften können in englischer Sprache abgefasst werden*") rief bei ASA-internen Konsultationen teilweise kontroverse Reaktionen hervor.
- 109 Die Befürworter beriefen sich im Wesentlichen auf die im erläuternden Bericht (S. 11-12) vorgetragene Überlegung: Englisch sei die heute in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vorherrschende Sprache, die Zulassung von englischen Eingaben erleichtere daher den vielen nicht in der Schweiz ansässigen Nutzern der Schiedsgerichtsbarkeit den Zugang zum Bundesgericht und stärke damit insgesamt die Attraktivität der Schweiz als internationaler Schiedsplatz. Zudem führe sie zu einer Reduktion des Übersetzungsaufwands, was angesichts der kurzen Beschwerdefrist von lediglich 30 Tagen eine gewichtige Verbesserung mit sich bringe.
- 110 Die Gegner äusserten unter anderem die Befürchtung, dass die Zulassung von englischen Eingaben dazu führen könnte, dass Beschwerden und Revisionsgesuche künftig vermehrt durch ausländische Anwaltskanzleien verfasst würden, während Schweizer Anwälte (wenn überhaupt) nur noch subsidiär zum Zuge kämen. Ferner wurde eingewendet, die Zulassung von englischen Eingaben

könnte zu einer unerwünschten Zunahme von Beschwerden und Revisionsgesuchen führen, unter der die Qualität zu leiden drohe, zumal es sich bei Rechtsmitteln gegen Schiedssprüche um "technische" Materien handle, für die es teilweise kein passendes englisches Vokabular gebe und im Übrigen auch die einschlägigen Gesetzestexte (IPRG und BGG) in keiner amtlichen englischen Ausgabe verfügbar seien.

- 111 Insgesamt ergaben die ASA-internen Umfragen, dass der Vorschlag mehrheitlich positiv aufgenommen wird. Die ASA befürwortet deshalb diese Änderung. Aus Sicht der ASA sind namentlich die "protektionistischen" Argumente nicht überzeugend. Das Ziel der Revision des 12. Kapitels des IPRG besteht nicht darin, partikulare Interessen zu erhalten, sondern darin, die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz zu erhalten bzw. zu stärken. Der Revisionsvorschlag ist insgesamt geeignet, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
- 112 Die ASA weist im Zusammenhang mit Art. 77 Abs. 2bis VE BGG darauf hin, dass der Begriff "*Rechtschriften*" wohl zu eng gefasst ist. Vorzuziehen wäre der Begriff "*Eingaben*".
- 113 Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 2bis wirft die Frage auf, in welcher Landessprache das Bundesgericht das Verfahren führt und den Entscheid fällt, falls die Beschwerde in englischer Sprache eingereicht wird. Nach der heutigen bundesgerichtlichen Praxis ergeht der Entscheid in der Landessprache der Beschwerde. Bei einer Beschwerde in englischer Sprache wird das Bundesgericht dazu eine eigenständige Praxis zu entwickeln haben.
- 114 Unklar ist nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut ferner, ob die Möglichkeit, Eingaben in englischer Sprache einzureichen, auf die Beschwerde in Zivilsachen beschränkt ist, oder auch für Revisionsgesuche gilt. Im erläuternden Bericht heisst es zwar, man wolle dies "*vor Bundesgericht als zuständiger Beschwerde- und Revisionsinstanz in Schiedssachen*" ermöglichen. Zu beachten ist jedoch, dass sich Art. 77 BGG klar nur auf die "*Beschwerde in Zivilsachen*" bezieht. Um hierüber keine Zweifel aufkommen zu lassen, wäre es notwendig, Art. 119b BGG um einen entsprechenden Absatz (oder einen Verweis auf Art. 77 Abs. 2bis) zu ergänzen.

29. Zu Art. 119b VE BGG

115 Die Vorschrift ist aus Sicht der ASA wie bereits dargelegt um einen Abs. 4 zu ergänzen (vgl. dazu Rz. 58 oben). Ansonsten gibt die Bestimmung keinen Anlass zu Bemerkungen.

30. Zu Art. 251a VE ZPO

116 Der vorgeschlagene neue Art. 251a VE ZPO, der die Hilfsverfahren vor staatlichen Gerichten (*juge d'appui*-Verfahren) generell in das summarische Verfahren verweist, wird begrüsst.

31. Zu Art. 353 Abs. 2 VE ZPO

117 Vgl. dazu sinngemäss die Bemerkungen zu Art. 176 Abs. 2 VE IPRG in Rz. 25 ff. oben.

32. Zu Art. 356 Abs. 3 VE ZPO

118 Keine Bemerkungen.

33. Zu Art. 358 Abs. 1 und 2 VE ZPO

119 Vgl. dazu sinngemäss die Bemerkungen zu Art. 178 Abs. 1 und 4 VE IPRG in Rz. 27 ff. und Rz. 30 ff. oben.

34. Zu Art. 367 Abs. 2 VE ZPO

120 Vgl. dazu sinngemäss die Bemerkungen zu Art. 180 Abs. 2 VE IPRG in Rz. 49 ff. oben.

35. Zu Art. 369 Abs. 6 VE ZPO

121 Vgl. dazu sinngemäss die Bemerkungen zu Art. 180 Abs. 4 VE IPRG in Rz. 56 oben.

36. Zu Art. 388 Abs. 3 VE ZPO

122 Keine Bemerkungen.
